

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Wirtschaftsrevue. Ausgabe D. 1946-1950 1948**

28 (9.7.1948)

Freie Preise für bewirtschaftete Güter

Vor Senkung der Bahntarife — Vorsicht bei Kündigungen — Meistbegünstigungsklausel für Deutschland  
Lohn-Zahlungen noch nicht gesichert — Harte D-Mark-Rechnungen — Gesellschafter-Anteile nach der  
Geldreform — Berechtigte Warenlager des Einzelhandels — Unsere Antworten

Eine Klärung der Anschauungen hat sich wohl ergeben, ist aber noch nicht so weit fortgeschritten, daß im Zuge der Durchführung aller Zweifelsfälle der Währungsreform und ihrer einzelnen Bestimmungen bereits befristet wäre. Das beweisen die noch immer bei uns einlaufenden Anfragen. Hier wieder unsere Antworten auf Leserfragen von allgemeinem Interesse.

Viele Zuschriften ähneln in der Frage, welche Ansprüche stellt einem Kunden zu der längeren Zeit vor der Währungsreform einen Auftrag erteilt hat und gleichzeitig mit der Auftragserteilung bereits den vollen Betrag in RM überweist, Gesonderte Rechtsmeinungen läßt annehmen, daß der Lieferant, wenn er den vollen Kaufpreis bei Auftragserteilung entgegengenommen hat, zur Lieferung ohne Nachzahlung verpflichtet ist. Das gilt vor allem für Aufträge, die in der Zeit zwischen der Auftragserteilung und dem 30. Juni tatsächlich hätten ausgeführt werden können, und man wird sich die Lieferanten zu merken haben, die vor der Währungsreform unter allen möglichen Vorwänden die Lieferung hinausgeschoben, um möglichst nach der Währungsreform aber sehr schnell liefern zu können. Bei einem solchen Konkurrenzkampf der jetzt abzuwickeln wird, dürften diese überschuldeten Lieferanten bald im Ministerium geraten.

Überhaupt mit dem Auftrag vor dem 30. Juni begonnen hat, das gesamte Material, das bereits in Arbeit war, ebenfalls in Reichsmark verrechnen muß. Das Gleiche gilt für Abschreibungen, Geschäftskosten und eine normale Verzinsung des eigenen Kapitals. Selbstverständlich steht dem A. das Rücktrittsrecht zu, und wenn er von diesem bis zum 10. Juli Gebrauch gemacht hat, kann er auch die Vermögensgegenstände § 10, mit dem wir uns in der vorigen Ausgabe eingehend befaßt haben, in Anspruch nehmen.

Eine andere Frage, die häufig an uns gestellt wurde, bezieht sich auf die Reichsmarktschecks, die noch kurz vor der Währungsreform zur Abdeckung von Schulden an Gläubiger überreicht wurden, von den Banken aber nicht mehr verbucht wurden. Die Banken hatten genaue Vorschriften, wie lange sie solche Checks noch verbuchen dürfen und haben sich an diese Vorschriften gehalten. Wenn allerdings, wie es vorgekommen ist, Reichsmarktschecks am 15., 17. oder 18. Juni schon in Besitz der Gläubiger waren, dann halten die Gläubiger kein Recht, diese Checks zurückzusuchen, in solchen Fällen ist die Reichsmarktschuld rechts gültig getilgt.

Im übrigen ändert dies an der Schuldlast gar nichts. Ist eine Reichsmarktschuld infolge postlicher Verzögerung bei der Übersendung des Schecks oder sonstwie nicht mehr getilgt, dann muß sie mit einem Zehntel ihres Wertes in D-Mark weiter. Der Schuldner hat in diesem Falle den entsprechenden Reichsmarktscheck auf seinem Konto und hat jetzt dieses Konto auf ein Zehntel abgewertet in D-Mark zur Verfügung. Nur buchhalterisch ist ein kleiner Unterschied, weil vollständig nur über die Hälfte dieser aus Reichsmarkts in D-Mark-Guthaben verwandelten Bankguthaben verfügt werden kann.

Die Rechte sind allerdings auch für diese Art Lieferanten günstig. Nehmen wir einen krasen Fall aus der Praxis als Beispiel. Ein Auftrag, der etwa 14 Tage bis 3 Wochen in Anspruch nimmt, ist vom Kunden A. beim Lieferanten B. in Höhe mit 5000 RM bestellt worden. Lieferung am 3. Juli, obwohl der Lieferant noch am 18. Juni brieflich erklärt hatte, die Lieferung würde sich infolge verschiedener Schwierigkeiten noch einige Zeit verzögern. Da der § 10 des dritten Währungsreformgesetzes ausdrücklich nur von Reichsmarktsverbindlichkeiten, also bestimmten Verpflichtungen, und nicht von Lieferpflichten spricht, kann in diesem Fall A. aus verlangen, daß B. ihm nachweist, welche Aufwendungen B. für diesen Auftrag noch vor dem 30. Juni geleistet hat. Diese Aufwendungen wären von den 5000 RM abzusetzen und der Rest würde zu einem Zehntel zur Abschreibung bei der in D-Mark ausgetilgten Rechnung zur Verfügung. Für alle Aufwendungen nach dem 30. Juni kann B. in D-Mark abrechnen. Bei der Berechnung der Aufwendungen vor dem 30. Juni ist zu berücksichtigen, daß B., wenn er

Wir haben unsern Lesern in den beiden vergangenen Nummern, besonders aber in der Nummer 27 bereits verschiedne Hinweise auf die drei Aufstellungen bzw. Bilanzarten gegeben, die jetzt veröffentlicht und durchgeführt werden müssen. Heute sollen wir diese Hinweise ergänzen.

Warnung in dieser Bestandsaufnahme nicht zu „vergessen“

Die Bestimmungen des neuen Bilanzgesetzes können für diese Schuldbilanz noch nicht angewendet werden, da die wesentlichen Teile, vor allem die, mit denen wir uns hier beschäftigen wollen, erst mit dem Stichtag der Währungsreform, also am 30. Juni in Kraft treten. Also alle die Bestimmungen über die Bewertungsfreiheit für Ersatzverpflichtungen usw. gelten noch nicht für die Schuldbilanz, die zum 30. Juni 1948 aufzustellen ist. Daran sagt der § 1 des Art. 10 ausdrücklich, daß für diese Schuldbilanz die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten.

Trotzdem wird man bereits in der Schuldbilanz Rücksicht auf die kommenden Bewertungsregeln zu nehmen haben. Eine Reihe von Anfragen unserer Leser beschäftigen sich mit diesem Thema. Man wird vor allem daran denken müssen, daß in der Schuldbilanz keine überhöhten Werte für Wirtschaftsgüter, die nach dem § 1. Mai 1948 angeschafft sind, anzusetzen werden können. Man wird weiter bei den transitorischen Posten besondere Vorsicht anwenden haben. Nebenher wir ein Beispiel: Eine Gesellschaft hat post Nummerndes Gehälter, muß also am 30. Juni alle Gehälter in D-Mark zahlen. In welcher Höhe rechnet die antizipativ für die Zeit vom 1. bis 30. Juni? Übervorsichtige meinen, man könnte für diese zwei Drittel des Monats zwei Drittel der Gehaltssumme, mit 10 multipliziert, in RM als Schuld in die Schuldbilanz stellen, weil man ja praktisch diese Gehälter aus den auf ein Zehntel abgewerten Reichsmarkts Guthaben noch bezahlen muß, oder abgeteilt hat. In gleicher Weise würden dann auch veranlagte Rückstellungen in diese Schuldbilanz hineinzukommen, wenn es sich um Forderungen der Eisenbahn für Güter handelt, die nach dem 30. Juni in den Besitz des Betriebes gekommen sind, oder für Lieferungen, die da man von seinen Rücktrittsrecht aus betrieblichen Gründen nicht Gebrauch machen konnte, mit einlaufen und wahrscheinlich voll in D-Mark bezahlt werden müssen. Beispiel: Eine bestellte Maschine wird im Juni geliefert und muß nach der Rechtstages in D-Mark voll bezahlt werden. Die handelsrechtliche Argumentation ist klar. Rückstellungen sind für zu erwartende außerordentliche Belastungen im nächsten Jahr bei gesunder Finanzverwaltung schon beim Abschluß des Jahres zu machen, in dem die Voraussetzungen für diese geschaffen wurden.

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß höher nur in der Doppelzone das neue Steuerrecht veröffentlicht wurde. In der französischen Zone wird die Verbindung in den nächsten Tagen erwartet. Sachlich wird kaum ein Unterschied bestehen. Nur die Termine werden ein wenig anders liegen. In der Doppelzone muß die Bestandsaufnahme bis zum 21. Juli dem Finanzamt eingereicht sein. Dieser Termin trifft selbstverständlich für die französische Zone nicht zu, weil das Gesetz noch gar nicht verkündet ist. Jedoch empfehlen wir auch den Lesern

der französischen Zone, sich auf die Durchführung dieser Arbeiten vorzubereiten.

Bestandsaufnahme

Unsere Hinweise auf die Bestandsaufnahme in Nummer 27 ergänzen wir heute dahin, daß sich nach § 8 der Artikel 9, die Angabepflicht von Gütern im Falle des Abgangs, die sich nicht im Eigentum befinden, wie also Gegenstände im Besitz hat, die nach den anderen Vorschriften des Art. 9 von anderen Personen aufgenommen und dem Finanzamt gemeldet werden müssen, hat diese bis zum 31. Juli gesamt unter Angabe des Eigentümers oder dessen, der zur Bestandsaufnahme verpflichtet ist, seinen Finanzamt mitzuteilen. Wirtschaftsgüter, die sich am 30. Juni auf der Achse befinden, müssen vom Versender gemeldet werden. In Zweifelsfällen wird es sich also empfehlen, bei dem Adressierten anzufragen, ob die Ware bereits am 30. Juni in seinen Besitz gelangt ist oder nicht.

Schuldbilanz

Die Bestimmungen des neuen Bilanzgesetzes können für diese Schuldbilanz noch nicht angewendet werden, da die wesentlichen Teile, vor allem die, mit denen wir uns hier beschäftigen wollen, erst mit dem Stichtag der Währungsreform, also am 30. Juni in Kraft treten. Also alle die Bestimmungen über die Bewertungsfreiheit für Ersatzverpflichtungen usw. gelten noch nicht für die Schuldbilanz, die zum 30. Juni 1948 aufzustellen ist. Daran sagt der § 1 des Art. 10 ausdrücklich, daß für diese Schuldbilanz die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten.

Die amerikanische Stahlkommission bei der Arbeit

In Düsseldorf ist in diesen Tagen die amerikanische Stahlkommission eingetroffen, die im Auftrag der amerikanischen Regierung die Güter aus der deutschen Eisen- und Stahlindustrie untersuchen soll. In der ersten Sitzung, an der auch Vertreter des Amtes für Stahl und Eisen aus Rada führten, Personalchefen aus der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie teilnahmen, sprach General William H. Draper jun., Unterstaatssekretär im amerikanischen Botschaft, die Aufgabe der Kommission. Er bezeichnete als Ziel der Untersuchungen, festzustellen, wie die deutsche Eisen- und Stahlindustrie innerhalb der vertraglichen Grenzen ihre Leistung sowohl steigern könne, als die ausländische Nachfrage zu decken. Die amerikanische Kommission ist in Düsseldorf einberufen, um die amerikanische Regierung die Güter aus der deutschen Eisen- und Stahlindustrie untersuchen soll. In der ersten Sitzung, an der auch Vertreter des Amtes für Stahl und Eisen aus Rada führten, Personalchefen aus der westdeutschen Eisen- und Stahlindustrie teilnahmen, sprach General William H. Draper jun., Unterstaatssekretär im amerikanischen Botschaft, die Aufgabe der Kommission. Er bezeichnete als Ziel der Untersuchungen, festzustellen, wie die deutsche Eisen- und Stahlindustrie innerhalb der vertraglichen Grenzen ihre Leistung sowohl steigern könne, als die ausländische Nachfrage zu decken.

Revision der Eisenbahn-Tarife

Der Wirtschaftsrat verhandelt, wie berichtet, mit den Experten der Eisenbahn über die Neubestimmung der Eisenbahntarife, wobei voraussichtlich nicht nur die Personen-, sondern auch die Gütertarife eine Revision unterzogen werden, die die Lage nach der Währungsreform berücksichtigt.

Revision der Eisenbahn-Tarife

Der Wirtschaftsrat verhandelt, wie berichtet, mit den Experten der Eisenbahn über die Neubestimmung der Eisenbahntarife, wobei voraussichtlich nicht nur die Personen-, sondern auch die Gütertarife eine Revision unterzogen werden, die die Lage nach der Währungsreform berücksichtigt.

Zonenverschmelzung macht Fortschritte

Hg. Baden-Baden. In einer Erklärung gegenüber dem Vertreter eines Nachrichtenbüros hat der Oberkommandierende der französischen Zone, General Koenig, sich einmal geäußert, daß auf wichtigen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungen der französischen Zone mit den entsprechenden Verwaltungen der Doppelzone in Kürze verwirklicht werden wird. Das soll zunächst für die Außenhandelsverwaltung, für das Geld-, Bank- und Kreditwesen sowie den Zahlungsverkehr und schließlich für den Verkehrsverkehr gelten.

Marshall-Verträge unterzeichnet

Die wichtige Vereinfachung des Außenhandelsverfahrens, sowie die einheitliche Behandlung der eingehenden Auslandswaren und Devisenmarken bilden eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit des Marshall-Planes in den drei Westzonen. Die gleichen Erfordernisse des Marshall-Planes zwingen auch dazu, die Transporterfordernisse der drei Zonen einheitlich zu erfüllen, gemeinsamen völlig gleiche Tarife zu sichern und die in den drei Zonen verfügbaren Transportmittel nach den Erfordernissen des wirtschaftlichen Verkehrs zu verwenden. Die Arbeiten sind auf diesem Gebiet besonders ehestig, weil z. B. die Eisenbahn durch die Geldreform den größten Teil ihrer bestehenden Betriebsmittel eingebüßt hat. Trotz aller Schwierigkeiten wird aber die Vereinheitlichung des Verkehrsnetzes von allen alliierten und deutschen Stellen als vordringlich bezeichnet. Nach der trilateralen Bank Deutscher Länder und der trilateralen JEIA werden auch in Höhe eines trilateralen Eisenbahnverkehrs-, Binnenschifffahrts- und Postverkehrsvereinbarung geschlossen werden.

In dieser Nummer:

- Marshall-Verträge unterzeichnet  
Indirekte Schilling-Stiftung  
Schweizer Wissenschaftler zur Währungsreform  
Personengesellschaft oder G.m.b.H.

Wichtige Termine:

- 18. Juli: Rücktrittsrecht  
18. Juli: Umstufungsvorauszahlung  
21. Juli: Bestandsaufnahme  
24. Juli: Anmeldung von Forderungen an das Reich  
18. August: Einkommensteuer - Abschlagszahlung

Eisen und Stahl im Marshall-Plan

Düsseldorf. Der Hauptwirtschaftsführer des Vereines Deutscher Eisen- und Hüttenwerke Deutschlands, Dr.-Ing. Hertz, hat eine Denkschrift über die Deckung des Eisen- und Stahlsbedarfes im Rahmen des Marshall-Planes, unter besonderer Berücksichtigung des durch die Demontage entfallenden Engpasses, verfaßt, die den deutschen Standpunkt zu diesem wichtigen Problem darlegt. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Deckung des Inlandsbedarfs an Eisen und Stahl im Rahmen der vom Industriegesetz festgesetzten Quote von 18,7 Mill. t nur dann möglich ist, wenn ein großer Teil der in der Demontagezone vorhandenen Kapazitäten wieder freigegeben wird. Die oft vertretene Ansicht, daß die Feinbearbeitung der Rohstahl-Lieferungen ausgereicht werden könnten, ist nach Hertz nicht stichhaltig, weil die dazu notwendige Kapazität der Maschinenindustrie fehlt. Besonders sei kurzum sei die Lage der weilverarbeitenden Industrie durch die bereits ausgeführte Demontage des Bandstahlwerkes in Düsseldorf, das Feinblechwerk warm- und kaltgewaltes Bandstahl hergestellt habe, noch verschärft worden. Sollte dieser Engpaß überbrückt werden, so müßte sofort eine entsprechende Ersatzkapazität aufgefunden werden.

Da auch die übrigen Marshall-Plan-Länder von Deutschland in den nächsten Jahren Walzwerk-Erzeugnisse zum Wiederaufbau ihrer Wirtschaft erwarten, muß unbedingt über die (abgeschätzte) 18,7 Mill. t hinaus durch Kapazitätserweiterung eine Möglichkeit für den Export von Walzwerk-Erzeugnissen geschaffen werden. Die Denkschrift kommt zu dem Schluß, daß mindestens eine Halbgüte von 13,8 Mill. t erlaubt und die entsprechenden Kapazitäten dafür bereitgestellt werden müßten, wenn die deutsche Eisenindustrie die in sie gesetzten Auslandsverpflichtungen erfüllen sollte. Eine solche Erweiterung der Quote würde wiederum ein Ausfluß von Walzwerk-Erzeugnissen in Höhe von 8,8 % der 1936 erreichten Exporte gewährleisten. Der größte Anteil an der Produktion des Marshall-Plan-Länder würde selbst

# Bewirtschaftet ohne Preisstop

Uteile über die mit der Währungsreform verfolgten Ziele zu und erschwerte der Öffentlichkeit die Gedankenspiration, die die Währungsreform doch wohl gedacht ist, ungeeignet und mit Entscheidungsbehalt zu unterstützen. Auf welche Absicht soll der Besteller z. B. angesichts der einen wesentlichen Teil des ersten Gesetzes bildenden Bestimmungen schließen, die des staatlichen Wirtschaftseingriffes für die Übergangszeit, wie sich schon bei oberflächlicher Prüfung der Bestimmungen ergibt, keine ausreichende Betriebsmittel zur Verfügung stellen? Der den Unternehmen zugedachte „Geschäftsbetrag“ und der danach nach Abzug des Geschäftsbetrags zu freier Verfügung verbleibende Rest ihrer Bankguthaben reicht, wenn an dieser Stelle einmal bereits hingewiesen wurde, bei leistungswilligen Betrieben vor allem, zur vollen Auszahlung der Löhne und Gehälter nicht aus und gewährleistet auch keine intensiveren Beschäftigung. Vorher gesunde, solvante und profitabile Unternehmen sind damit mit einem Schlag in insolvente verandelt. Das Gesetz bedarf zwar dem Unternehmer die Möglichkeit, Kredite gegen Handelswechsel und mit gewissen Einschränkungen, gegen eigene Wechsel aufzunehmen. Es ist nun aber klar, daß die Ausstellung von Handelswechseln, von Wechseln also, die auf Grund von Warengeschäften ausgestellt werden, bestimmten Kategorien keinen Gehör nachkommen werden. Die Ausstellung von Sola-Wechseln aber vertieft sich angesichts der völlig ungewissen Lage der Wirtschaft durch die Währungsreform nicht, sondern stellt gerade umgekehrt dar, daß es auch eine Prinzipienfrage ist — von selbst und würde sich häufig als unverantwortliche und sogar unermessliche Handlung darstellen. Bei dieser Sachlage können in dem Besteller starke Zweifel daran aufkommen, ob es die Intention des Erlassers einer legitimen Ansprüche so wenig befriedigenden Regelung gewesen sein könnte, der Wirtschaft über Schwierigkeiten für eine Übergangszeit hinwegzureden, in die sie durch das tiefste Elend, das die Währungsreform für sie bedeutet, aus einem Versinken gerettet werden ist, und ob es nicht viel mehr seine Absicht war, die Wirtschaft empfindlich zu treffen und zu schwächen. Diese doch wohl wahrnehmbarsten Zweifel müssen durch Aufklärung, Überführung der zu weitgehenden, diskontinuirlichen Bestimmungen und durch Freigabe oder andersartige Beibehaltung der zur Überbrückung tatsächlich erforderlichen Mittel, unverzüglich und auf eine jede Unklarheit reichlich beseitigende Weise beseitigt werden.

Beseitigung der Zweifel und weniger eng begrenzten Möglichkeiten, sich mit Hilfe nicht ausreichend freigegebener eigener Reserven an einer zu schwächenden Pessimismus herrschenden Lage heranzubekommen, sind unumgänglich, als es hier nicht mehr blickt um die Existenz des Unternehmens, sondern auch um Handlungsmittel von Wert, die die Wirtschaft empfindlich zu treffen und zu schwächen. Diese doch wohl wahrnehmbarsten Zweifel müssen durch Aufklärung, Überführung der zu weitgehenden, diskontinuirlichen Bestimmungen und durch Freigabe oder andersartige Beibehaltung der zur Überbrückung tatsächlich erforderlichen Mittel, unverzüglich und auf eine jede Unklarheit reichlich beseitigende Weise beseitigt werden.

So erstmalig die in dieser Meldung enthaltenen Freigaben sind, so sondersartig sind die Differenzierungen nach der juristischen Seite. Wir haben also jetzt in Deutschland bewirtschaftete Waren mit bewirtschafteten Preisen, bewirtschaftete Waren mit freien Preisen, nichtbewirtschaftete Waren mit Preisstop und nichtbewirtschaftete Waren mit freien Preisen. Eine Blümserei für Kronleuchter beginnt. Jeder Einzelhändler wird sich jetzt einem Hauptproblem besorgen müssen, um sich zwischen diesen vier Kategorien richtig hindurchzuleben zu können.

Nach der wirtschaftlichen Seite hin ergeben sich noch viel stärkere Bedenken. Es ist einfach unmöglich, Waren zu bewirtschaften und die Preise freizulassen. Was heißt denn bewirtschaftet? Ein nicht in genügender Menge vorhandenes Gut soll nicht auf dem Markt erscheinen, sondern verteilt werden, um die Bevölkerungsteile, die geringe Einkommen haben, auch mit diesen Gütern und zwar in möglichst gleicher Höhe zu versorgen. Dann kann man aber nicht die Preise freigeben. Weil ein Gut knapp ist, wird es doch bewirtschaftet. Und wenn es knapp ist, werden sich die freien Preise nach oben entwickeln. Die soziale Absicht würde also vereitelt werden. Man wende nicht ein, daß man nun plötzlich die Konkurrenz als Stimulus einsetzen wolle. Gibt man die Preise von bewirtschafteten Gütern frei, dann wird nicht mehr als bisher der Fall eintreten, daß die Leute mit kleinen Einkommen sich die Waren gar nicht kaufen können, die ihnen auf Grund ihrer Karten oder Bezugszuweisungen zustehen. Am deutlichsten ist diese Tatsache bei den Tabakwaren in den letzten Tagen eingetreten. Viele haben die Zigaretten oder Zigarren, die auf die Raucherkarte zugestuft waren, nicht abgeholt, weil die Preise zu hoch waren. (Die Preise für Tabakwaren liegen bekanntlich am freien Markt bereits unter dem von der Bewirtschaftung festgesetzten Preis.)

Etwas unklar ist die Behandlung der in der Aufführung enthaltenen tierischen Öle und Fette. Soll das heißen, daß tierische Fette, also z. B. Butter, nunmehr freie Preise haben? Wir können kaum annehmen, daß das gemeint ist. Soll, da auch pflanzliche Fette aufgeführt sind, die Margarine zwar bewirtschaftet, aber frei im Preis werden? Das paßt zu den unbedingt lebensnotwendigen Gütern gehört und die in-

Die Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt a. M. teilt am Dienstag mit, daß ab 1. Juli der Preisstop für eine Anzahl bewirtschafteter und nicht bewirtschafteter Waren aufgehoben wurde.

Daneben haben jetzt folgende bewirtschaftete Waren freie Preise: Wollwolle, Industriemantel, Glühlampen, Waren aus Edelmetallen, pflanzliche und tierische Öle und Fette, Fettsäuren, Glycerin, Soda, Schwefelsäure, Kaliumcyanid, Triäthylamin, Aceton, Natriumphosphat, Leim, Seifen- und Waschlauge, Altholz, Rohschrot, Kraftfahrzeuge, Hütle, Felle, Zellulose, Papier und Pappem, Zement, Kalk, Gips, Steine, Schiefer, Sand, Kies, Ton, Kaolin, Holz und Holzmehl sowie Mastwachs.

Bei nicht bewirtschafteten Waren wurde der Preisstop für folgende Güter aufgehoben: Maschinen, Landmaschinen, Kraftfahrzeuge, Radiogeräte, Elektrogeräte, Brillen, Uhren, landwirtschaftliche Geräte, Baumaterialien, Textilien aus amerikanischen Beständen, Holzbauwerkstoffe, Ingenieurwaren, Fußbodenbelag, alle Arten von Möbeln, Kork und Korkwaren, Naturschwämme, Steinzeug und Porzellan, Ton- und Töpferwaren, technische Artikel aus Porzellan, keramische Platten und Kacheln, Flach- und Hohlgläser, Flaschen, Kieselglas, Laborgläser und Fernthermometer.

So erstmalig die in dieser Meldung enthaltenen Freigaben sind, so sondersartig sind die Differenzierungen nach der juristischen Seite. Wir haben also jetzt in Deutschland bewirtschaftete Waren mit bewirtschafteten Preisen, bewirtschaftete Waren mit freien Preisen, nichtbewirtschaftete Waren mit Preisstop und nichtbewirtschaftete Waren mit freien Preisen. Eine Blümserei für Kronleuchter beginnt. Jeder Einzelhändler wird sich jetzt einem Hauptproblem besorgen müssen, um sich zwischen diesen vier Kategorien richtig hindurchzuleben zu können.

Nach der wirtschaftlichen Seite hin ergeben sich noch viel stärkere Bedenken. Es ist einfach unmöglich, Waren zu bewirtschaften und die Preise freizulassen. Was heißt denn bewirtschaftet? Ein nicht in genügender Menge vorhandenes Gut soll nicht auf dem Markt erscheinen, sondern verteilt werden, um die Bevölkerungsteile, die geringe Einkommen haben, auch mit diesen Gütern und zwar in möglichst gleicher Höhe zu versorgen. Dann kann man aber nicht die Preise freigeben. Weil ein Gut knapp ist, wird es doch bewirtschaftet. Und wenn es knapp ist, werden sich die freien Preise nach oben entwickeln. Die soziale Absicht würde also vereitelt werden. Man wende nicht ein, daß man nun plötzlich die Konkurrenz als Stimulus einsetzen wolle. Gibt man die Preise von bewirtschafteten Gütern frei, dann wird nicht mehr als bisher der Fall eintreten, daß die Leute mit kleinen Einkommen sich die Waren gar nicht kaufen können, die ihnen auf Grund ihrer Karten oder Bezugszuweisungen zustehen. Am deutlichsten ist diese Tatsache bei den Tabakwaren in den letzten Tagen eingetreten. Viele haben die Zigaretten oder Zigarren, die auf die Raucherkarte zugestuft waren, nicht abgeholt, weil die Preise zu hoch waren. (Die Preise für Tabakwaren liegen bekanntlich am freien Markt bereits unter dem von der Bewirtschaftung festgesetzten Preis.)

Etwas unklar ist die Behandlung der in der Aufführung enthaltenen tierischen Öle und Fette. Soll das heißen, daß tierische Fette, also z. B. Butter, nunmehr freie Preise haben? Wir können kaum annehmen, daß das gemeint ist. Soll, da auch pflanzliche Fette aufgeführt sind, die Margarine zwar bewirtschaftet, aber frei im Preis werden? Das paßt zu den unbedingt lebensnotwendigen Gütern gehört und die in-

refreeren dunklen Geschäften nachzugehen. Der Versuch, die Schwarzhandler mit Hilfe der Reform wieder in den Arbeitsprozess einzurufen, wird mit verhältnismäßig geringen Erfolgsaussichten unternehmen. Um ihn anzustellen zu können, müßten wir den Schlag der gegen anstandslos oder leistungswilligen Elemente geführt wird, nicht auch die Besitzer von ähnlicher Arbeit betretender kleiner Guthaben vernichtend getroffen werden. Auch hier wären überdies sozialpolitische Rücksichten zu bedenken. Rückfragen auch auf eine möglichst genaue Befragung der Gemeindeführer, die Maßnahmen der ersten Fikturze. Bis sich als unmittelbare Folge des am 1. Juli geführten Währungswechsels bald genug einstellen werden.

Die hier obenstehende behandelten werden die Behälter für die Schwierigkeiten, die sich aus einer unangenehmen Beibehaltung von Betriebsmitteln und einer unangenehmen Bedachtnahme auf kleine Sparmaßnahmen ergeben müssen, mögen kein gleich starkes Interesse der Öffentlichkeit für sich beanspruchen dürfen. Sie begründen aber zweifellos einen Anspruch auf Abhilfe, auf Korrektur und Ausweitung zu eng gezogenen Grenzen und auf Eindämmung einer in beiden Fällen drohenden unbedingten Ausweitung. Welche Kräfte der deutschen Bevölkerung dienen von den zurückgehenden Werten wie der politischen so auch der wirtschaftlichen Ordnung und Entwicklung — von den Länderregierungen — mit Recht erwarten, daß sie sich zu Fürsprechern für beschränkte Interventionen des Einzelnen und des Allgemeinwohl machen. \* In dem Aufsatz „Widersprüche“ Nr. 27 vom 2. Juli 1948.

# Winke für die Steuerbilanzen

Unter dem Gesichtspunkt der Steuerbilanz sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuerbilanz sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuerbilanz sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuerbilanz sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

# Wir antworten

Unter dem Gesichtspunkt der Steuerbilanz sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Steuerbilanz sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

# Rechtsnachfolge

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

# Neue Zinssätze

Unter dem Gesichtspunkt der neuen Zinssätze sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der neuen Zinssätze sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

# Rechtsnachfolge

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

# Rechtsnachfolge

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

# Rechtsnachfolge

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

# Rechtsnachfolge

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung ist nach der Art der Gewinnermittlung zu unterscheiden. Bei der Gewinnermittlung nach dem Bruttoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Die Gewinnermittlung nach dem Nettoertrag sind die Bewertungen der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.



